

**Handreichung**

**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)**

**gemäß § 31 KDG sowie § 1 KDG-DVO**

**Was ist das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)?**

Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten enthält mehrere Verfahrens-beschreibungen. In den Verfahrensbeschreibungen werden die Verarbeitungsschritte von personenbezogenen Daten (pbD) dokumentiert.

Aus den Dokumenten muss hervorgehen, welche personenbezogene Daten das Unternehmen mit Hilfe welcher Verfahren auf welche Weise verarbeitet und welche technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM´s) zum Schutz dieser Daten dabei getroffen wurden.

§ 31 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) verpflichtet jeden Verantwortlichen, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen und auf Anfrage der überdiözesanen Datenschutzaufsicht[[1]](#footnote-1) zur Verfügung zu stellen.

**Für welche Verarbeitungstätigkeiten muss ein VVT erstellt werden?**

Ein VVT ist immer dann zu erstellen, wenn personenbezogene Daten verarbeitet oder gespeichert werden. Nicht erforderlich ist ein VVT, wenn lediglich technische, einrichtungsbezogene Daten etc. (ohne Personenbezug) verarbeitet oder gespeichert werden.

**Wozu ist das VVT wichtig?**

Es soll dokumentiert werden, welche personenbezogenen Daten innerhalb eines Prozesses auf welche Art und Weise erhoben, verarbeitet und genutzt werden und welche Datenschutzmaßnahmen für dieses Verfahren getroffen werden.

Die Verzeichnisse dienen dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten u.a. als Grundlage für die Einschätzung zur Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 35 KDG und der Erleichterung der Erteilung von Auskünften an die betroffenen Personen gemäß §§ 17 ff. KDG.

Es dient auch allen Mitarbeitenden, die mit personenbezogen Daten arbeiten, als zentrales Nachschlagewerk. Es beschreibt im Wesentlichen, welche Daten gesammelt werden, zu welchem Zweck dies geschieht, warum dies erlaubt ist und was mit diesen Daten in der Folge passiert.

**Wer muss das VVT erstellen?**

Für die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten ist der jeweilige Verantwortliche für das Verfahren zuständig.

„Verantwortlicher“ ist gemäß § 4 Nr. 9 KDG die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, beispielsweise in der Kirchengemeinde der Pfarrer[[2]](#footnote-2), im Verwaltungszentrum der VZ-Leiter, in der Sozialstation deren Geschäftsleitung, im Kindergarten die Kindergartenleitung und in den diözesanen Einrichtungen die jeweilige Einrichtungsleitung.

Die Verzeichnisse sind sowohl von dem Verantwortlichen selbst, wie auch von den Auftrags- und Unterauftragsverarbeitern zu erstellen. Die tatsächlich vorgenom­menen Verarbeitungstätigkeiten sind von ihnen gewissenhaft und vollständig zu be­schreiben.

Für den Verantwortlichen ist der Inhalt hierzu in § 31 Abs. 1 lit. a) bis h) KDG und für den Auftrag- und Unterauftragnehmer in § 31 Abs. 2 lit. a) bis d) KDG festgelegt.

Der Verantwortliche und der Auftrags- bzw. Unterauftragsverarbeiter stellen auf Anfrage der Datenschutzaufsicht dann das vollständige Verzeichnis zur Verfügung.

**Welche Informationen muss das VVT enthalten?**

Das Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Verantwortlichen bzw. der verantwortlichen Stelle (Einrichtung) und die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutz-beauftragten;
2. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung;
3. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppe und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien (Von wem werden welche Daten aufgenommen? Die Einteilung in Datenkategorien ist in der KDO-DVO beschrieben);
4. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling (gemäß § 4 Nr. 5 KDG: Jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten; [...]);
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden;
6. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland (Supportzugriff bei Wartungsverträgen);
7. Regelfristen für die Löschung der Daten (genaue Angabe der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für dieses Verfahren);
8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 26 KDG zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind (Auflistung der technischen und organisatorischen Maßnahmen für dieses Verfahren).

**Bis wann muss das VVT angelegt sein?**

Das KDG schreibt in § 57 Abs. 4 vor, dass Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 bis zum 30.06.2019 zu erstellen sind. Aufgrund der vielfältigen Herausforderungen, die das neue Datenschutzrecht an die Verwaltungspraxis stellt, ist uns bewusst, dass diese Frist nicht in allen Bereichen eingehalten werden konnte. Gleichwohl ist zu beachten, dass die Datenschutzaufsicht, in unserem Fall das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/ Main, Körperschaft des öffentlichen Rechts, seit diesem Zeitpunkt die Vorlage dieser Verzeichnisse verlangen kann.

Auch müssen Einrichtungen innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntgabe bei technischen Vorfällen oder Datenpannen reagieren und zudem das Formular der TOM´s vorlegen. Deshalb sind die Einrichtungen im eigenen Interesse angehalten, die VVT´s nebst TOM´s bereitzuhalten. Die Verzeichnisse sollten daher möglichst zeitnah erstellt werden. Hierfür hat der Verantwortliche Sorge zu tragen.

**Welche Rechtsfolgen drohen bei Nichtbeachtung der Vorschrift?**

Die überdiözesane Datenschutzaufsicht kann eine Geldbuße nach §§ 47 Abs. 6, 51 KDG erlassen, wenn

* Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nicht erstellt wurde, obwohl die Einrich­tung hierzu verpflichtet ist.
* Ein Verzeichnis nicht vollständig erstellt wurde.
* Ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörde nach Aufforderung nicht vorgelegt wurde.

Das Bußgeld muss nach § 51 Abs. 2 KDG in jedem Fall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

**Wo finde ich eine Vorlage?**

Vorlagen sind bei der Stabsstelle Datenschutz, im Mitarbeiterportal in der „Gruppe Stabsstelle Datenschutz“ oder auf unserer Website <https://datenschutz.drs.de/> unter der Rubrik „Muster und Handreichungen/ Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ erhältlich.

**Was sind die Rechtsgrundlagen im Wortlaut?**

**Pflichten des Verantwortlichen**

**§ 31 KDG**

**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

(1) Jeder Verantwortliche führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher zu benennen ist;

b) die Zwecke der Verarbeitung;

c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;

d) gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;

e) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;

f) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation und der dort getroffenen geeigneten Garantien;

g) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;

h) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26 dieses Gesetzes.

**Verarbeitungstätigkeiten**

**§ 1 KDG-DVO**

**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

(1) Das vom Verantwortlichen gemäß § 31 Absatz 1 bis Absatz 3 KDG zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, vor Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und auf entsprechende Anfrage der Datenschutzaufsicht auch dieser unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung erfolgende Verarbeitungstätigkeiten, für die noch kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt wurde, gilt die Übergangsfrist des § 57 Absatz 4 KDG.

(3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 KDG zur Verfügung stellt, bildet dieses grundsätzlich den Mindeststandard.

(4) Nach den Vorschriften der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) bereits erstellte Verfahrensverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 57 Absatz 4 KDG den Vorgaben des § 31 KDG entsprechend bis zum 30.06.2019 anzupassen.

Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Das Verzeichnis ist bei jeder Veränderung eines Verfahrens zu aktualisieren. Im Übrigen ist es in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren einer Überprüfung durch den Verantwortlichen zu unterziehen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Überprüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (Dokumentenhistorie).

Stabsstelle Datenschutz

Stand: Juli 2020

1. Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart ist das Katholische Datenschutzzentrum in Frankfurt/M. als Diözesandatenschutzbeauftragter zuständig. [↑](#footnote-ref-1)
2. Der Pfarrer kann sich ggf. seines Pfarramtes bedienen. [↑](#footnote-ref-2)